

6. Juni 1975

Wiedmer Söhne AG
Tabak- und Zigarrenfabrik

3457 W a s e n i.E.

Jt/get. Rhod. 863.9
Rhodesien-Boykott

Sehr geehrte Herren,

Wir beziehen uns auf die mit Ihnen geführten Korrespondenzen und Besprechungen über die Beschlagnahme durch die holländischen Behörden einer für Ihre Firma bestimmten Partie Rohtabak rhodesischen Ursprungs und können Ihnen nach Abklärung des Falles durch die interessierten Bundesstellen, insbesondere die Direktion für Völkerrecht des Eidg. Politischen Departements folgendes mitteilen:

Die Einfuhr aus Rhodesien, die Rohtabak, wofür Ihre Firma ebenfalls ein Kontingent besitzt, umfasst, erfolgt im Rahmen der schweizerischerseits autonom festgelegten Handelsregelung, d.h. des *courant normal*. Im Gegensatz dazu haben die Mitgliedstaaten der UNO in Befolgung der vom Sicherheitsrat am 20. November 1965 gefassten Empfehlung und in Ausführung des am 16. Dezember 1966 getroffenen Beschlusses, gegen Rhodesien wirtschaftliche Sanktionen zu verhängen, den Warenverkehr mit diesem Land beschränkt oder sogar völlig unterbunden. In diesem Sinne wurde in den Niederlanden am 4. Juli 1966 die Einfuhr aus und die Ausfuhr nach Rhodesien ohne besondere Bewilligung prinzipiell verboten. Am 7. November 1968 wurde auch die Durchfuhr von und nach Rhodesien ohne spezielle Bewilligung untersagt.

- 2 -

Jeder Staat übt die Hoheitsgewalt innerhalb seines Gebietes über alle dort befindlichen Personen und Sachen aus. Die Rechtspflege und das Wirtschaftsrecht werden grundsätzlich dem staatlichen Zuständigkeitsbereich zugerechnet.

Auf Ihren Beschlagnahmefall bezogen, bedeutet das, dass die holländischen Behörden frei sind, die von ihnen als notwendig erachteten Massnahmen zu treffen und den Import aus Rhodesien in die Niederlande, bzw. die Durchfuhr von Rhodesien zu unterbinden. Eine gegensätzliche Völkerrechtsregel, auf die sich die Schweiz berufen könnte, existiert nicht. Die Praxis der Niederlande entspricht jener der Mehrheit der Staaten.

Die Tatsache, dass das schweizerische Recht anders ist als das niederländische, gibt uns keinen Anspruch, von den Niederlanden die Aufhebung der gegen Ihre Firma angeordneten Massnahmen, bzw. die Niederschlagung der Strafverfolgung zu verlangen. Wenn etwas in der Schweiz erlaubt ist, bedeutet das nicht, dass wir Entsprechendes auch vom Ausland verlangen können. Wir müssen es daher Ihnen anheimstellen zu prüfen, ob Sie den ordentlichen Rechtsweg gemäss niederländischem Recht beschreiben wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Handelsabteilung
Der Delegierte für Handelsverträge:

sig. Rothenbühler

Kopie an:

Politische Direktion II des EPD, unter Verdankung ihres Schreibens vom 6. Mai 1975 (p.C.23.20.Rhod.(1).2. - VG/gis)

Direktion für Völkerrecht des EPD

Eidg. Oberzolldirektion

Schweizerische Botschaft, Den Haag, z.K.

Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Zürich, z.K.

HH. Rb, A, Ha, Jt